

Zeitwort

15.05.1871:

Das Kaiserreich verkündet sein Strafgesetzbuch

Von Michael Reissenberger

Sendung vom: 15.05.2024

Redaktion: Susanne Schmaltz

Produktion: SWR 2013

Zeitwort können Sie auch im **Webradio** unter www.swrkultur.de und auf Mobilgeräten in der **SWR Kultur App** hören – oder als **Podcast** nachhören:

<https://www.swr.de/~podcast/swrkultur/programm/podcast-zeitwort-100.xml>

Bitte beachten Sie:

Das Manuskript ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers bzw. des SWR.

Die SWR Kultur App für Android und iOS

Hören Sie das Programm von SWR Kultur, wann und wo Sie wollen. Jederzeit live oder zeitversetzt, online oder offline. Alle Sendung stehen mindestens sieben Tage lang zum Nachhören bereit. Nutzen Sie die neuen Funktionen der SWR Kultur App: abonnieren, offline hören, stöbern, meistgehört, Themenbereiche, Empfehlungen, Entdeckungen ...

Kostenlos herunterladen: <https://www.swrkultur.de/app>

Kommentar von Kaiser Wilhelm:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen verordnen hiermit was folgt:

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

Gegeben Berlin den 15 Mai 1871

WILHELM“

Autor:

Mit der Unterschrift des Kaisers wurde das erste für das gesamte Deutschland geltende Strafgesetzbuch eingeführt. Aber es war kein neu geschaffenes Gesetzeswerk, sondern eine weitgehende Kopie des Strafgesetzbuchs des Norddeutschen Bundes, dessen Mitgliedsländer einen großen Teil des frisch etablierten Kaiserreichs vom Januar 1871 bildeten. Der Geist der Reichseinigung stand vor allem hinter diesem Gesetzesprojekt. Auch im heutigen Strafrecht schimmert immer noch trotz durchgreifender Änderungen das Vorgängermodell von 1871 durch. Nicht nur die Architektur des Gesetzes: Ein Allgemeiner Teil trifft da Regelungen zu Strafen, aber auch zu Täterschaft oder Teilnahme an Verbrechen, zu Notwehr oder Entschuldigungsgründen. Im Besonderen Teil sind damals wie heute oft wortgleich die einzelnen Straftatbestände, also Mord, Totschlag, Raub oder Diebstahl in den jeweiligen Begehungsweisen formuliert.

Manches an diesem Gesetzeswerk war ja auch erhaltenswert. So wirkt die Gedankenwelt der bürgerlich liberalen Rechtsstaatsideen des 19 Jahrhunderts nach, die etwa den Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ etablierte. Der Richter war strikt an den Wortlaut gebunden, das schützte den angeklagten Bürger, das festigte auch eine gewisse Unabhängigkeit der Justiz gegenüber der Krone. Doch ganz im Sinne der Aufklärung lag dem Reichsstrafgesetzbuch ein Menschenbild des selbstverantwortlichen Bürgers zugrunde. Von der Persönlichkeit eines Täters, seinem sozialen Schicksal, seinen Entwicklungschancen geriet trotz zunehmender Verelendung des Industrieproletariats wenig in den Blick. Tatvergeltung, Abschreckung durch harte Strafen war die Parole. Todesstrafe, Zuchthaus mit Arbeitszwang, Gefängnis, wo heute Geldstrafen reichen. Und im Zweifelsfall Verlust der bürgerlichen Ehre, aber auch des Adelstitels, konnten Folgen eines Urteilsspruchs sein.

Und der letzte Paragraf im Gesetzeswerk, der § 370 des Reichsstrafgesetzbuchs zeigt, aus wie fernen Zeiten manche Gedanken stammen. So wird als Übertretung mit immerhin bis zu 50 Thalern bestraft, „wer unbefugt aus fremden Grundstücken Sand, Grand oder Mergel gräbt“ oder wer etwa „Montierungs- oder Armaturstücke von einem Unteroffizier kauft“. Nach 1945, nach dem geistigen und moralischen Bankrott der deutschen Justiz, war die Zeit in den 60er Jahren reif für eine umfassende Strafrechtsreform: Nur noch Taten, die andere schädigen und nicht mehr solche, die als unmoralisch abqualifiziert werden, sollten danach verfolgt werden. Aber das Strafrecht führt bis heute zu harten gesellschaftlichen Konflikten.